



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

N.I. Bemerkung der Verbal-Differentien.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.  
Dec.

realitäten bestandene differentien, sich zu etet werden soll. Inmittelst zum Be-  
einer nähern Vergleichung anzulassen schluß noch einige Miscellan-Materien zu  
schiene: Wobon der weitere Erfolg in bemerken sind.  
dem nechsten Buch umständlich angemer-

1649.  
Dec.

## N. I.

In die *Differentias verbales* läuffet ein

1.

§. Nemlich post verb. Stände des Reichs, sind die angeführte Worte:  
auch derselben und des Reichs Angehörige, von den Herren Kayserlichen selbst  
placitiret.

2.

§. Gestalt es dann ic. wird Chur-Fürstlicher Durchlaucht zu Bayern nicht  
zu wieder seyn, und kan ein oder ander Wort, so Bedencken darinn hat, wohl ge-  
ändert werden.

3.

§. Zu richtiger ic. ist das Wort, hauptsächlich, eingefest, und kan ohne  
präjudiz gar wohl stehen, die ausgelassene Worte aber: nach befundenen Dingen,  
könten hingegen bengerückt werden, wiewohl derselben Auslassung nichts importiret,  
alldieweil es die Vernunft und der arctior modus exequendi, wie auch das  
Instrumentum Pacis, die Kayserlichen Edicta und Præliminar-Recels an sich  
selbst mit sich bringet, daß die Execution anders nicht, als nach befundenen Dingen  
geschehen könne.

4.

§. Damit aber ic. können die Wort: und einkommende, wohl stehen.

5.

§. So viel dann ic. ist das Wort *Executionis*, post verb. modo, inserirt,  
womit die Herren Königlich-Schwedischen ohne Zweifel darauf sehen, daß dieses  
ganze Werk in executione beruhet.

6.

§. Die quaestio An? stehet eben darinn, daß die einkommende Gravamina  
und Gegen-Gravamina sich qualificiren sollen auf das Instrumentum Pacis, es  
ist auch in arctiori modo exequendi deshalb gnugsame Vernehmung, und bey  
der Deputation allbereits verglichen, zudem es die Natur an sich selbst giebet, daß in  
allen Fällen die quaestio An? die erste seyn müsse, daß es also ganz von unvonnndthen,  
diesen Terminum Scholasticum eben in den Haupt-Recels zubringen.

7.

Die Augspurgischen Confessions-Verwandte sind zufrieden, daß in dem §. I.  
termini primi der Unter-Pfals gefestert maß gedacht werde.

8.

So wird es auch Chur-Fürstlicher Durchlaucht zu Bayern nicht zu entgegen seyn,  
daß Pfals-Sulzbach aus dem 3. Termino anhero transportiret werde.

Ppppp

9.

1649.  
Dec.9.  
Wegen Freyberg Lustingen, soll Herr Obrist Keller auch einig seyn, wegen dieser Collocation.1649.  
Dec.

10.

In secundo termino ist es bey der Deputation verglichen, daß die quaestio de Civitatibus mixtis, bey dem ersten deswegen vorkommenden Fall, soll decidirt werden, welches dann anders nicht, als dem Instrumento Pacis gemäß geschehen kan, darum ist in Concluso Deputatorum gar nicht ungemäß, daß bey Augsburg, Dinkelspühl und Ravensburg diese Abrede exprimirt und gesetzt worden, daß es coram Deputatis solle vorgenommen, erörtert und exequiret werden, denn die andern Wort: gehört ad questionem de Civitatibus mixtis, an sich selbst dunkel und zweiffelhaftig seyn.

11.

In tertio termino ist in dem §. Pfaltz-Sulzbach contra Neuburg, die annectirte quaestio An? gar ausgelassen, es ist aber auch, daß Sie dieses Orts ausgelassen werden sollte, vorhin von denen Deputatis abgeredet.

12.

§. Und soll gleichwohl ic. könnte post verb. cognitionem, anstatt: facti possessionis, gesetzt werden, dem Instrumento Pacis, Kayserlichen Edicten, archiori modo exequendi, wie auch dem Præliminar. und diesem Haupt-Recess gemäß.

13.

Mit der begehrten Specification Casuum ad tres menses remissorum, könnte Ihre Durchlaucht auch wohl gratificirt werden.

14.

Weil wir selbst gesetzt, daß die Titul der abgetretenen Elbster ic. denen Restitutis gebührten, so gibt sich, daß die Wort: niemand anders verstattet werden, auch indifferent seyn.

15.

Was sonst wegen Bestrafung der Protestation gedacht worden, kan durch Auslassung des Wortes; Protestationen: als welche doch ohne diß in Instrumento Pacis und Præliminar-Recess cassirt seyn, leichtlich remediret werden.

Alles unvorgreiflich.

## §. XVI.

Memorial  
und Gothaische  
Protestation  
wegen  
Multiplicirung  
der  
Reichs-Vo-  
torum.

Als sich wegen Multiplicirung derer Fürstlichen Sächsischen Votorum im Reichs-Fürsten-Rath, einiger Zweifel hervorthun wollte; Wurde von Sachsen: Weimarischer und Gothaischer Seite, folgende Reservation und Protestation, auf diesen Convent gebracht.

N. I.

Reservation und Protestation, die Fürstliche Sächsische Vota, Weimar und Gotha im Reichs-Fürsten Rath betreffend.

Als Chur-Fürst Johann Friederich zu Sachsen Anno 1552. nach erlangter Restitution die Weimarische Lande angetreten, ist ein einig Vorum geführt worden.

Nach